

Bekanntgabe

an den

Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Abrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen; Auspumpen von Kellern bei Starkregenereignissen

In der Nacht vom 24. auf den 25.08.2011 ist es in Helmstedt innerhalb kürzester Zeit zu erheblichen Regengüssen gekommen, wie es sie vermutlich seit Jahrzehnten nicht gegeben hat. Die öffentliche Kanalisation hat die Regenmengen nicht aufnehmen können und es ist auf den Straßen zu übergelaufenen Regeneinläufen sowie in Gebäudekellern zu Rückstauungen aus Bodeneinläufen und WC-Anlagen gekommen. Diese Ereignisse haben dazu geführt, dass eine Vielzahl von Kellern mit Niederschlagswasser vollgelaufen ist. Die betroffenen Hausbesitzer haben sich in ihrer Not vielfach an die Feuerwehrtechnische Zentrale oder direkt an die städt. Feuerwache gewandt. Nach Auskunft des Stadtbrandmeisters sind insgesamt ca. 200 Notrufe eingegangen, die allerdings kurzfristig trotz Unterstützung benachbarter Wehren nicht alle abgearbeitet werden konnten und sich die Betroffenen daher oftmals selbst geholfen haben. Vermutlich ist die Anzahl an vollgelaufenen Kellern aber noch erheblich höher, da viele Betroffene mit Ihrem „Notruf“ gar nicht durchgekommen sind oder sie sich von vornherein selbst geholfen haben.

Die Ereignisse der Nacht und des folgenden Tages sind in abrechnungstechnischer Hinsicht nach dem Nds. Brandschutzgesetz und der städt. Feuerwehrgebührensatzung wie folgt zu beurteilen:

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nds. Brandschutzgesetz ist der Einsatz der Feuerwehren der Gemeinden bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschenleben aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Dies ist ein althergebrachter Grundsatz des allgemeinen Brandschutzrechts und entspricht auch dem Selbstverständnis der Feuerwehren bzw. der Feuerwehrmitglieder. An diesem Grundprinzip müssen sich alle weiteren gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Regelungen orientieren. So haben wir in der städt. Feuerwehrgebührensatzung sogar einen konkreten Gebührentatbestand für das Auspumpen von Kellern (§ 3 Buchstabe c), der aber nur bei „normalen“ bzw. einzelfallbezogenen Ereignissen greifen kann. Insofern ist es selbstverständlich, dass wir das Auspumpen von Kellern bei Wasserrohrbrüchen oder bei etwas stärkeren Regenfällen, bei denen dann lediglich einzelne Personen betroffen sind und davon auszugehen ist, dass deren Keller nicht ordnungsgemäß gesichert worden sind, in Rechnung stellen.

In diesem Fall gehen wir aufgrund der Gesamtumstände und bei der Vielzahl an betroffenen Hausbesitzern allerdings davon aus, dass es sich um einen durch Naturereignisse verursachten Notstand im brandschutzrechtlichen Sinne gehandelt hat, der nicht abgerechnet werden darf.

Diese rechtliche Betrachtungsweise ist uns in einem kürzlich stattgefundenen Seminar, in dem es konkret um die Abrechnung von Feuerwehreinsätzen ging, sowohl vom Dozenten, als auch von den übrigen Seminarteilnehmern ausdrücklich bestätigt worden.

Wir gehen in der Folge natürlich auch davon aus, dass es sich bei der Unterstützung der benachbarten Wehren um eine unentgeltliche Nachbarschaftshilfe i. S. des § 2 Abs. 4 Nds. Brandschutzgesetz handelt und dass insofern jede Trägerkommune die Kosten dafür (z. B. Lohnfortzahlung an die eigenen Feuerwehrkräfte) selbst tragen muss.

Im Übrigen ist das Innenministerium gerade dabei, das Nds. Brandschutzgesetz u. a. in Bezug auf die Abrechnung von Feuerwehreinsätzen zu überarbeiten. Ob es in diesem Zusammenhang für die Zukunft in derartigen Fällen möglich sein wird, den Betroffenen Kosten aufzuerlegen, bleibt abzuwarten.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es – selbst wenn eine grds. Abrechnungsmöglichkeit bestünde – in der Praxis nahezu unmöglich wäre, einzelfallbezogene Abrechnungen zu erstellen. In einer Nacht, in der die Einsatzkräfte quasi von einer Einsatzstelle zur nächsten geeilt sind, ist es nicht nachvollziehbar (und die minutiöse Dokumentation den Führungskräften auch nicht zumutbar), wann und mit wie vielen Einsatzkräften und Fahrzeugen eine konkrete Einsatzstelle „bedient“ worden ist, was für einen rechtssicheren Kostenbescheid jedoch zwingend erforderlich wäre.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung

gez. Junglas

(Junglas)